

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle

Der erläuternde Bericht ist wie folgt gegliedert:

1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	1
1.1 <i>Motion Thalmann-Bolz / Butty – Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle SGF 114.21.1</i>	2
1.2 <i>eUmzugCH</i>	3
2 Vorgeschlagene Regelung	3
2.1 <i>Erweiterung des meldepflichtigen Personenkreises</i>	3
2.2 <i>Erweiterter Zugriff mittels Abrufverfahren auf die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (FriPers)</i>	4
3 Kommentar der einzelnen Artikel	4
4 Auswirkungen des Entwurfs	7
4.1 <i>Auswirkungen auf Personal und Finanzen</i>	7
4.2 <i>Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden, Vereinbarkeit des Entwurfs mit übergeordnetem Recht und Nachhaltigkeitsbewertung</i>	7

1 URSPRUNG UND NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS

Das Gesetz über die Einwohnerkontrolle (EKG; SGF 114.21.1) wurde seit seiner Verabschiedung im Jahr 1986 mehrmals geändert. Die jüngste Version wurde im Jahr 2012 verabschiedet und ist seitdem unverändert geblieben. Neue Ziele, Richtlinien und Themen, wie der Verein eCH, der Freiburger Wohnungs- und Immobilienmonitor oder Serafe, haben die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung bei der Ankunfts- und Wegzugserklärung, bei Adressänderungen innerhalb einer Gemeinde und bei der Rolle der Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter und Logisgeber in diesem Verfahren verdeutlicht. Aus diesem Grund hat der Staatsrat den Grossen Rat eingeladen, die Motion von Grossrätin Thalmann-Bolz und Grossrat Butty – Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle SGF 114.21.1 (vgl. Kapitel 1.1) – anzunehmen.

Auch die technologischen Entwicklungen und der wachsende Zugriff auf die Online-Dienste des Staates (E-Government) machen eine gesetzliche Änderung erforderlich. So soll privaten Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen, unter bestimmten Bedingungen der Zugriff auf die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten im Sinne der entsprechenden Verordnung (SGF 114.21.12) ermöglicht werden.

1.1 Motion Thalmann-Bolz / Butty – Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle SGF 114.21.1

Am 18. Juni 2019 reichten Grossrätin Katharina Thalmann-Bolz und Grossrat Dominique Butty sowie 15 Mitunterzeichnende im Grossen Rat eine Motion ein. Die vom Grossen Rat angenommene Motion schlug eine Gesetzesänderung vor, um Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter und Logisgeber dazu zu verpflichten, der betroffenen Gemeinde Ankunft und Wegzug ihrer Mieterinnen und Mieter zu melden.

Die Entwicklung der Informatikdienste des Kantons und der Gemeinden in den letzten Jahren, neue Gesetzesvorhaben auf Kantons- und Bundesebene, die Gründung des kantonalen Wohnungs- und Immobilienmonitors und die noch relativ neue Zusammenarbeit der Gemeinden mit der Gesellschaft Serafe zur Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr haben eine Teilrevision des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle sowohl ermöglicht als auch unabdingbar gemacht. Auf diese Weise soll eine quantitativ und qualitativ bessere Datensammlung erreicht werden. Wie weiter oben dargelegt, wurde diese Entwicklung aufgrund mehrerer Gründe notwendig, dazu gehören insbesondere:

- *Die Gründung des Vereins eCH:* Der Verein erlässt für den Bund, die Kantone und die Gemeinden geltende Schweizer Standards für die Einwohnerkontrolle im Bereich E-Government. eCH schlägt die Umsetzung des neuen Standards eCH-0112 vor, der den «Datenaustausch zwischen den Liegenschaftsverwaltungen und Eigentümern und den Gemeinden über die Ankunft und den Wegzug von Mieterinnen und Mietern» betrifft und auf den «Informationsfluss von den Liegenschaftsverwaltungen/Eigentümern zu den Gemeinden» abzielt. Der Entwurf der kantonalen Richtlinie über die Standards für den Datenaustausch zwischen den Gemeinden, der Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (FriPers) und dem Bund bezweckt die Umsetzung verschiedener vom Verein eCH geforderter Standards im Kanton Freiburg. Die kantonale gesetzliche Grundlage weist jedoch zurzeit bei genau diesem Punkt (eCH-0112) eine Lücke auf und erlaubt deshalb die Umsetzung des Standards nicht.
- *Der Freiburger Wohnungs- und Immobilienmonitor:* Die neue kantonale Plattform ist ein wichtiges Projekt der Volkswirtschaftsdirektion. Auslöser für die Schaffung des Freiburger Wohnungs- und Immobilienmonitors waren das Bedürfnis privater Akteure und der Wunsch des Grossen Rates und des Staatsrates des Kantons Freiburg nach einem solchen Instrument. Hauptziel des gemeinnützigen Vereins ist die Entwicklung eines Referenzinformationssystems als Hilfsmittel bei strategischen Entscheidungen auf dem Freiburger Immobilienmarkt. Der Verein vereint sowohl Privatpersonen als auch den Staat, den Freiburger Gemeindeverband (FGV), Wirtschaftsorganisationen und Banken, die Mietervereinigung (ASLOCA), den Hauseigentümerverband oder die Immobilienkammer Freiburg. Zur Erreichung der strategischen Ziele wäre es für den Verein wichtig, über die Ankunfts- und Wegzugsdaten zu verfügen, welche die Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter und Logisgeber direkt an die Gemeinden übermitteln.
- *Serafe:* Serafe stellt Probleme mit verzögerten Ankunfts- oder Wegzugserklärungen und Adressänderungen innerhalb einer Gemeinde fest. Dabei handelt es sich um Informationen, die für die Rechnungsstellung notwendig sind. Diese Problematik verdeutlicht die Wichtigkeit einer funktionierenden direkten Kommunikation zwischen den Liegenschaftsverwaltungen, Vermietern und Logisgebern und den Gemeinden.
- Zuletzt muss ebenfalls betont werden, dass die Einführung eines solchen Standards in den gesetzlichen Rahmen Freiburgs die kantonale Gesetzgebung mit jener der Nachbarkantone (Bern, Waadt, Neuenburg, Wallis) in Einklang bringen würde. Diese haben die Meldepflicht für Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber bereits eingeführt.

1.2 eUmzugCH

Die Aktiengesellschaft eOperations Schweiz AG, bei welcher der Staat Freiburg neben anderen Kantonen Aktionär ist, bietet den oben genannten Akteuren eine elektronische Umzugsmeldelösung in Form einer elektronischen Plattform mit dem Namen «eUmzugCH» an. Diese Plattform soll in den Gemeinden Châtel-Saint-Denis, Kerzers, Estavayer, Freiburg, Riaz, Romont und Tafers getestet werden. Nach der Versuchsphase wird die in den meisten Kantonen bereits eingeführte Informatiklösung den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Gemeinden, die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit bieten möchten, ihre Umzugsmeldung elektronisch durchzuführen, werden dies danach in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 2 (zweiter Satz) EKG tun können. Die Plattform eUmzugCH erfüllt keine Aufgaben im Auftrag der Behörden, die für die Einwohnerkontrolle zuständig sind. Sie stellt lediglich eine Alternative dar, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt wird. Diesen bleibt es freigestellt, davon Gebrauch zu machen oder ihre Meldung weiterhin am Schalter der Einwohnerkontrolle vorzunehmen.

eOperations Schweiz AG muss als Auftragnehmer der Kantone für das Projekt «eUmzugCH» auf die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (FriPers) mittels Abrufverfahren Zugriff haben. Dies setzt eine Änderung des EKG voraus, mit der privaten Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen erhalten, der Zugriff erlaubt wird. Hierzu schlägt der in Vernehmlassung gegebene Entwurf zwei Varianten vor: entweder die Änderung von Artikel 17a EKG – Variante A oder die Erstellung eines neuen Artikels 17b – Variante B (siehe Kommentar zu den einzelnen Artikeln), zu denen sich die Teilnehmenden der Vernehmlassung äussern sollen.

Um die Umsetzung eines Pilotversuchs von «eUmzugCH» in den zuvor erwähnten Gemeinden zu ermöglichen, wird derzeit eine Verordnung des Staatsrats in Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG; SGF 17.4) vorbereitet.

2 VORGESCHLAGENE REGELUNG

Zur Erreichung der in Kapitel 1 erläuterten Ziele werden zwei Änderungen des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vorgeschlagen.

2.1 Erweiterung des meldepflichtigen Personenkreises

Während die Meldepflicht derzeit nur für Personen gilt, die innerhalb des Kantons ein- oder umziehen, werden neu auch alle natürlichen und juristischen Personen, die Drittpersonen gegen Entgelt für eine Dauer von mehr als drei Monaten beherbergen, meldepflichtig sein. Diese Personen spielen bereits im geltenden Gesetz (Art. 8a – Auskunftspflicht) eine Rolle bei der Meldepflicht. Auf Anfrage des Vorstehers der Einwohnerkontrolle müssen sie Auskunft über nach Artikel 5 meldepflichtige Personen, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, erteilen. Es wird erwartet, dass diese Umwandlung der Auskunftspflicht, die derzeit subsidiär und auf Anfrage besteht, die Gemeinden dabei unterstützen wird, die Einwohnerregister auf dem neusten Stand zu halten. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Pflicht nicht nur für die Ankunftserklärung gilt, sondern auch im Falle einer Änderung der Umstände oder eines Wegzugs aus der Gemeinde.

Diese neue Pflicht kann namentlich dazu beitragen:

- die negativen Folgen einer fehlenden Wegzugserklärung von Mieterinnen und Mietern oder Verzögerungen bei der Ankunftserklärung zu verhindern, insbesondere den verzögerten Informationsfluss, der vorübergehend die Daten verfälscht;
- die strategische Rolle des Wohnungsmonitors zu verbessern;
- die gesetzliche Grundlage zur Erfüllung der eCH-Standards zu bieten.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass die Verletzung dieser neuen Meldepflicht für die Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Gemäss Artikel 23 EKG, der im Rahmen dieses Entwurfs nicht geändert wird, wird jede Person mit Busse bestraft, die ihren Pflichten gemäss dem geltenden Gesetz nicht nachkommt. Während Strafen für die in Artikel 5a festgelegten Personen derzeit nur auf Grundlage von Artikel 23 Abs. 1 Bst. c ausgesprochen werden können, sollen künftig alle Buchstaben dieser Bestimmung – ausgenommen von Buchstabe c und d – als Strafgrundlage dienen. Der Buchstabe c gilt künftig nur noch für Arbeitgeber betreffend die bei ihnen beschäftigten Personen, da Bst. b und c des Artikels 8a aufgehoben werden (siehe Kommentar zu den einzelnen Artikeln).

2.2 Erweiterter Zugriff mittels Abrufverfahren auf die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (FriPers)

Nach aktuellem Stand können nur Behörden und öffentliche Verwaltungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einen direkten Zugriff auf FriPers erhalten (Artikel 16a Abs. 2 Bst. a EKG). Für die Bekanntgabe von Daten an private Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen, verweist Artikel 17a in seiner jetzigen Fassung auf Artikel 16a Abs. 1 und 2 Bst. b.

Artikel 16a Abs. 2 Bst. b EKG erlaubt die Datenbekanntgabe aber nur in Listenform (Datenauszug). Diese Kommunikationsform ist jedoch nicht immer mit der Realität der zu erfüllenden Dienste der privaten Partner des Staates vereinbar. Dies trifft insbesondere auf die Dienste der Gesellschaft eOperations Schweiz AG zu. Die Funktionsweise der Lösung eUmzugCH erfordert den direkten Zugriff mittels Abrufverfahren auf gewisse Daten im kantonalen Einwohnerregister «FriPers»: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse in der Wegzugsgemeinde (Hauptwohnsitz) und AHV-Nummer der Person, welche die Meldung vornimmt, zu Identifikationszwecken. Die Benutzerin oder der Benutzer der Plattform trägt diese Daten selbst ein. eUmzugCH muss durch Abruf von FriPers auch die Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder) der sich meldenden Person identifizieren können, um diese nach Bestätigung der Benutzerin oder des Benutzers ebenfalls in die Meldung mit aufzunehmen. Es werden keine FriPers-Daten von Benutzerinnen oder Benutzern von eUmzugCH oder der jeweiligen Familienmitglieder ohne deren ausdrückliche Zustimmung verarbeitet. Diese Bedingung für den Zugriff von eUmzugCH auf gewisse FriPers-Daten wird in der Verordnung des Staatsrats zur Umsetzung eines Projekts zur elektronischen Umzugsmeldung festgelegt werden.

3 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 5a (neu)

Diese neue Bestimmung legt die Meldepflicht fest, die künftig auch für Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber gilt. Diese Meldepflicht, die derzeit subsidiär und auf Anfrage besteht, wird nun jener Pflicht gleichgestellt, die für Mieterinnen und Mieter gilt.

Die Platzierung dieser Bestimmung direkt im Anschluss an Artikel 5 «Ankunftserklärung – Frist» hat systematische Gründe: Es handelt sich um die Einführung einer mit jener in Artikel 5 gleichrangigen Pflicht mit derselben Frist. Die meldepflichtigen Personen werden ausdrücklich festgelegt und stehen vor der Beschreibung des Ortes und der Form der Anmeldung.

Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz der von der Motion verlangten Gesetzesänderung Rechnung. Künftig unterstehen alle natürlichen und juristischen Personen, die Drittpersonen gegen Entgelt für eine Dauer von mehr als drei Monaten beherbergen, einer Drittmeldepflicht. Gemeint sind

insbesondere Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber, die Drittpersonen gegen Entgelt beherbergen. Sie müssen die zuständigen Behörden sofort, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen benachrichtigen.

Absatz 2 liegt die waadtländische Gesetzgebung zugrunde. Die Bestimmung sieht einige Sonderfälle vor, die nach Absatz 1 zwar meldepflichtig wären, in welchen aber die Meldepflicht, zumindest für Kurzaufenthalte, nicht zweckmässig wäre.

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

Zwar lautet der Randtitel dieser Bestimmung «Ankunftserklärung – Ort und Form der Anmeldung», in Absatz 3 werden jedoch auch bestimmte Personen bezeichnet, die für die Anmeldung von Minderjährigen oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder von einer vorsorgebeauftragten Person vertreten werden, zuständig sind. Um die Kohärenz des Systems zu wahren, ist es deshalb sinnvoll, diese Liste der meldepflichtigen Personen mit jenen von Artikel 5a zu ergänzen. Auf diese Weise werden alle Mitglieder einer Familie, die als Mieterin in eine Freiburger Gemeinde einzieht, von der Vermieterin oder vom Vermieter angemeldet. Diesen Absatz nicht zu ergänzen würde zu absurden Situationen führen, in welchen die Vermieterin oder der Vermieter zwar die Eltern bei der Gemeindebehörde anmelden würde, diese jedoch die Anmeldung ihrer Kinder selbst vornehmen müssten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

Der erste Absatz dieser Bestimmung war so formuliert, dass er nur die Personen, die ihre eigene Ankunft oder ihren eigenen Wegzug bei der zuständigen Behörde anmelden müssen, betraf. Da künftig jedoch auch Drittpersonen meldepflichtig sein können, ist es angebracht, diesen Absatz so umzuformulieren, dass er die in Artikel 5a festgelegten Personen miteinschliesst.

Das gleiche Formulierungsproblem trifft auch auf den restlichen Teil der Bestimmung zu. Die Änderung des ersten Absatzes reicht jedoch bereits für eine eindeutige Rollenzuteilung aus und macht es unmissverständlich, dass die in den folgenden Absätzen aufgelisteten Auskünfte entweder von der Person selbst oder von einer meldepflichtigen Person gemäss Artikel 5a erteilt werden müssen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. b und c (aufgehoben)

Die Buchstaben b und c des ersten Absatzes von Artikel 8a werden aufgehoben, da sie nicht mehr zweckmässig sind. Diese Bestimmung sieht eine subsidiäre Auskunftspflicht vor, wohingegen, wie in Artikel 5a vorgesehen, für Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber künftig eine allgemeine Meldepflicht gilt.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Zusätzlich zur Pflicht der Ankunftserklärung in einer Gemeinde ist im Gesetz über die Einwohnerkontrolle eine Pflicht zur Meldung jeder Änderung der Umstände betreffend Identität und Adresse einer bei der Gemeinde angemeldeten Person vorgesehen. Die betreffende Person hat den Gemeindebehörden solche Änderungen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Der geänderte Absatz 1 ist um die in Artikel 5a festgelegten meldepflichtigen Personen ergänzt.

Art. 11 Abs. 2 (neu)

Die Bestimmung wird mit einem zweiten Absatz ergänzt. Der letzte Schritt der Meldepflicht gilt neu auch für die in Artikel 5a festgelegten Personen, die den Wegzug der von ihnen beherbergten Personen melden müssen. Sie sind jedoch von der Pflicht der Angabe des neuen Bestimmungsortes

der Person, die aus der Gemeinde wegzieht, befreit. Diese Lockerung der Bestimmung bezweckt, dass die in Artikel 5a bestimmten Personen sich nicht in stärkerem Ausmass als im Mietvertrag vorgesehen in das Privatleben der von ihnen beherbergten Drittpersonen einmischen müssen. Es ist in dieser Hinsicht daran zu erinnern, dass die in Artikel 5a festgelegten Personen in Bezug auf ihre Interaktionen mit den Drittpersonen, die sie beherbergen, private Parteien und keine Vertreter der Behörden sind.

Art. 17a Abs. 1 (geändert) – VARIANTE A

Durch die vorgeschlagene Änderung von Artikel 17a EKG gilt Artikel 16a Abs. 2 EKG neu ebenfalls für private Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen, so dass ihnen ein direkter Zugriff auf FriPers gewährt werden kann. Mit einem Verweis auf Artikel 16a als Ganzes verlangt der neue Wortlaut von Artikel 17a nun auch, dass das Verfahren und die Modalitäten für die Zugriffsbewilligung in einer neuen Verordnung des Staatsrats festgelegt werden. Für eUmzugCH werden dieselben Zugriffsbedingungen gelten, wie sie derzeit in der provisorischen Verordnung vorgesehen sind. Diese verlangt namentlich, dass die Benutzer der Verarbeitung der betreffenden Daten im Voraus ausdrücklich, frei und in Kenntnis der Sachlage zugestimmt haben müssen.

Der Inhalt der vorgeschlagenen Variante ist breit formuliert und ermöglicht so die Gewährung eines direkten Zugriffs auf bestimmte Daten von FriPers für weitere private Personen und Organisationen neben eOperations Schweiz AG, wenn diese für die Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie der Staat beauftragt hat – was eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage nötig macht – oder die ihnen in einem Leistungsauftrag übertragen wurde, darauf angewiesen sind. Die Gesetzgebung über den Datenschutz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 17b (neu) – VARIANTE B

Der vorgeschlagene neue Artikel 17b EKG erlaubt es der zuständigen Direktion, einer elektronischen Umzugsmeldeplattform den direkten Zugriff auf die für ihren Betrieb notwendigen Daten auf FriPers zu gewähren, sofern die Betreiberin oder der Betreiber einen Vertrag mit dem Kanton Freiburg abgeschlossen hat, so wie es bei eUmzugCH der Fall ist. Den Bürgerinnen und Bürgern muss es freigestellt bleiben, ob sie die Umzugsmeldung über die Plattform vornehmen möchten oder nicht. Es dürfen keine Daten ohne ihre freie und informierte Einwilligung verarbeitet werden. Die Benutzerin oder der Benutzer muss im Voraus der Verarbeitung aller betroffenen Daten zustimmen und kann die Meldung weiterhin am Schalter der Einwohnerkontrolle durchführen, falls sie oder er keine Einwilligung geben möchte. Absatz 3 der vorgeschlagenen neuen Bestimmung verlangt mit Verweis auf Artikel 16a Abs. 3, dass das Verfahren und die Modalitäten für den Zugriff gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz vom Staatsrat geregelt werden sollen, so wie es für jede Bekanntgabe von FriPers-Daten der Fall ist.

In dieser Variante wurde ein einschränkender Wortlaut gewählt, der in der Praxis nur eOperations Schweiz AG den Zugriff auf die Informatikplattform FriPers erlaubt und andere private Personen oder Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen, ausschliesst.

4 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS

4.1 Auswirkungen auf Personal und Finanzen

Der vorliegende Entwurf hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

4.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Staat–Gemeinden, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Evaluation der Projektnachhaltigkeit

Die neuen Bestimmungen, die sich aus der Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle ergeben, gelten in erster Linie für die Gemeinden, die gemäss Artikel 12 Abs. 1 EKG die Einwohnerkontrolle führen. Die Gemeinden müssen eine effiziente Zusammenarbeit mit den in Artikel 5a festgelegten Personen sicherstellen und zur Berücksichtigung dieser neuen Meldequelle ihre Informatiksysteme für die Einwohnerkontrolle aktualisieren. Vor diesem Hintergrund wird es zur Aufgabe der Gemeinden, den Standard eCH-0112, der den «Datenaustausch zwischen den Liegenschaftsverwaltungen und Eigentümern und den Gemeinden über die Ankunft und den Wegzug von Mieterinnen und Mietern» betrifft und auf den «Informationsfluss von den Liegenschaftsverwaltungen/Eigentümern zu den Gemeinden» abzielt, in ihre Informatiksysteme zu implementieren. Der Freiburger Gemeindeverband (FGV) hat sich für die Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle ausgesprochen und die Freiburger Gemeinden scheinen dazu bereit zu sein, alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um das neue System umzusetzen.

Der vorliegende Vorentwurf ist mit dem übergeordneten europäischen Recht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung vereinbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.